

Einführung AVV

I. Frühere Abfallverzeichnisse

Einheitliche Nomenklatur

Im Interesse eines effektiven und einheitlichen Vollzugs des Abfallrechts ist eine einheitliche Nomenklatur bei der Bezeichnung von Abfällen unerlässlich. Sie ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende Abfallwirtschaft, insbesondere

- für eine einheitliche Deklaration von Abfällen im Rahmen von Entsorgungsverträgen und Entsorgungsnachweisen,
- für die Erteilung von eindeutigen Genehmigungen von Abfallentsorgungsanlagen sowie
- für die Erstellung von Statistiken über Art, Herkunft und Menge der Abfälle.

Vor diesem Hintergrund gab es bereits vor der AVV eine Reihe von Abfallverzeichnissen, die allerdings unterschiedliche systematische Ansätze verfolgten und teilweise auf bestimmte Abfallkategorien beschränkt waren.

II. Einheitliches Europäisches Abfallverzeichnis

1. Entscheidung 2000/532/EG

Europäisches Abfallverzeichnis

Mit ihrer Entscheidung 2000/532/EG vom 3. Mai 2000 hat die EU-Kommission ein einheitliches europäisches Abfallverzeichnis erlassen. Es wurde in der Folgezeit mehrfach fortgeschrieben und enthielt bis zur Novellierung im Jahr 2015 insgesamt 839 Abfallarten. Die Kategorisierung der jeweils mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel gekennzeichneten Abfallarten erfolgte branchen- oder prozessartspezifisch bzw. hilfsweise herkunfts- oder abfallartenspezifisch. Die 405 als gefährlich eingestuften Abfälle waren mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet, wobei 173 Abfallarten sog. Spiegeleinträge aufwiesen, nach denen diese Abfallarten im Einzelfall – je nach Inhaltsstoffen – sowohl gefährlich als auch ungefährlich sein konnten.

Für die grenzüberschreitende Abfallverbringung war das Abfallverzeichnis nur von sekundärer Bedeutung, weil hier in erster Linie eine Zuordnung zu den sog. Basel- und OECD-Abfallcodes erforderlich war.

Rechtsgrundlage für das Europäische Abfallverzeichnis

Rechtsgrundlage für das Europäische Abfallverzeichnis waren zunächst die Regelungen in Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG sowie Art. 1 Abs. 4, 1. Spiegelstrich, der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle. Inzwischen enthält Art. 7 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle die zentrale Bestimmung zur Klassifizierung und Kategorisierung von Abfällen. Auch die Einstufung eines Abfalls als gefährlich richtet sich in erster Linie nach dieser Richtlinie. Gefährlich sind nämlich nach Art. 3 Nr. 2 solche Abfälle, die mindestens eine gefährliche Eigenschaft im Sinne des Anhangs III der Richtlinie aufweisen.

Frühere H-Kriterien

Bis Ende Mai 2015 nannte Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle die sog. H-Kriterien, nämlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H1 bis H15, wobei „H“ für „hazardous“ stand. In Anhang III waren allerdings nur die Eigenschaften „leicht entzündbar“ (H3-A) und „entzündbar“ (H3-B) unmittelbar durch die Angabe von Flammpunkten konkretisiert. Hinge-

gen erfolgte die Bezeichnung der Eigenschaften „reizend“ (H4), „gesundheitsschädlich“ (H5), „giftig“ (H6), „krebserzeugend“ (H7), „ätzend“ (H8), „fortpflanzungsgefährdend“ (H10), „mutagen“ (H11) und „ökotoxisch“ (H14) gemäß Anmerkung Nummer 1 des Anhangs III nach Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Dort waren verschiedene gefahrenrelevante Eigenschaften beschrieben, denen standardisierte Bezeichnungen der besonderen Gefahren, die sog. Risikohinweise (R-Sätze), zugeordnet waren. Da es sich bei Abfällen regelmäßig um Zubereitungen (jetzt: Gemische) handelt, galt ergänzend die Richtlinie 1999/45/EG zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen. Somit musste zumindest bei den Eigenschaften H4 bis H8 sowie H10 und H11 hinsichtlich des Begriffs „gefährlicher Abfall“ auf das europäische Gefahrstoffrecht in seiner jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen werden. Gleiches galt für die Eigenschaft H13, die zwar in den Anmerkungen zu Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG nicht genannt, gleichwohl aber im Gefahrstoffrecht geregelt war.

2. Änderungen zum 1. Juni 2015

Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Weil die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG zum 1. Juni 2015 durch Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (sog. CLP-Verordnung) aufgehoben und durch die dortigen chemikalienrechtlichen Regelungen mit neuen international gültigen Gefahrenkategorie- und Gefahrenhinweis-Codes (engl. „Hazard Statements“, deshalb H-Sätze) bzw. zusätzlichen nur in der EU gültigen Codes (sog. EUH-Sätze) ersetzt wurden, musste zu diesem Stichtag auch Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle angepasst werden, um die gefahrenrelevanten Eigenschaften an das neue Chemikalienrecht anzugleichen sowie die Bezugnahmen auf die früheren Richtlinien durch Bezugnahmen auf die Verordnung zu ersetzen. Dies erfolgte mit Wirkung vom 1. Juni 2015 durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG.

Neue HP-Kriterien

Dabei wurden die zuvor in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG definierten gefahrenrelevanten Eigenschaften H1 bis H15 in die Eigenschaften HP1 bis HP15 (HP-Kriterien) umbenannt, um eine mögliche Verwechslung mit den neuen chemikalienrechtlichen Codierungen der Gefahrenhinweise zu vermeiden. Dabei steht „HP“ für „Hazardous Properties“. Zudem wurden die Bezeichnungen der früheren Eigenschaften H5 („gesundheitsschädlich“) und H6 („giftig“) geändert, um sie an die neuen Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes anzupassen. Für die früheren Eigenschaften H12 und H15 wurden neue Bezeichnungen eingeführt, um eine Einheitlichkeit mit der Bezeichnung der anderen gefahrenrelevanten Eigenschaften sicherzustellen. Mit Ausnahme der Eigenschaften HP9 („infektiös“) und HP14 („ökotoxisch“) wurden in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG allen HP-Nummern die jeweiligen chemikalienrechtlichen Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes sowie Gefahrenhinweise zugeordnet. Die Zuordnung von HP9 richtet sich hingegen nach den Regelungen der Mitgliedstaaten und eine Konkretisierung von HP14 wurde seitens der Kommission zurückgestellt, weil sie hierzu erst noch eine Studie für erforderlich hielt, um die ausreichende Vollständigkeit und Repräsentativität der Informationen über die möglichen Auswirkungen einer Angleichung dieser Eigenschaft an das Chemikalienrecht sicherzustellen.

Beschluss 2014/955/EU

Ebenso wie die gefahrenrelevanten Eigenschaften in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG waren auch die Bestimmungen der Entscheidung 2000/532/EG, d.h. das Abfallverzeichnis und die Einstufungshinweise, an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen und an die neuen chemikalienrechtlichen Vorschriften anzugleichen. Dies erfolgte durch den Beschluss 2014/955/EU der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis.

Neue Abfallarten und redaktionelle Änderungen

Der durch den Beschluss zum 1. Juni 2015 neu gefasste Anhang der Entscheidung 2000/532/EG, also das eigentliche Abfallverzeichnis, entspricht weitestgehend dem bisherigen Anhang. Jedoch enthält das Abfallverzeichnis drei neue Abfallarten:

- 01 03 10* „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle“ (der bisherige Abfallschlüssel 01 03 09 bildet hierzu nunmehr einen Spiegeleintrag und lautet jetzt: „Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen“)
- 16 03 07* „metallisches Quecksilber“
- 19 03 08* „teilweise stabilisiertes Quecksilber“

Die Aufnahme des Abfallschlüssels für gefährlichen Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung war eine Folge des Dammbrochs bei Kolontár in Westungarn am 04.10.2010, die Einführung der beiden Quecksilberschlüssel eine Konsequenz der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber.

Das europäische Abfallverzeichnis umfasst nunmehr 842 Abfallarten, die jeweils durch einen Abfallschlüssel und eine Abfallbezeichnung charakterisiert werden. Dabei wurden bei einigen Kapiteln, Gruppen und Abfallarten die Bezeichnungen geändert. Ein Beispiel ist der Abfallschlüssel 06 08 02* (jetzt „Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten“, vorher „gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle“). Solche redaktionellen Änderungen finden sich auch bei den Kapiteln 08, 11, 13 und 14, den Gruppen 06 08, 06 09, 06 10, 06 13 und 19 03 sowie den Abfallschlüsseln 06 09 03*, 07 02 16*, 08 01 13*, 08 01 14, 10 02 08, 10 03 18, 10 03 22, 10 08 13, 10 09 12, 10 10 12, 10 11 11*, 12 01 02, 13 01 01*, 14 06 01*, 16 01 08, 16 01 09*, 16 02 11*, 16 02 13*, 16 02 15*, 16 02 16, 16 04 01*, 16 08 02*, 16 11 04, 17 01 03 und 19 03 04*.

842 Abfallarten

Zusammenfassend gibt es im neuen europäischen Abfallverzeichnis 842 Abfallarten, nämlich

- 408 gefährliche Abfallarten, davon 228 absolut gefährliche und 180 gefährliche mit sog. Spiegeleinträgen, bei denen die betroffenen Abfälle im Einzelfall – je nach Inhaltsstoffen – sowohl gefährlich als auch ungefährlich sein können,
- 434 ungefährliche Abfallarten, davon 236 absolut ungefährliche und 198 ungefährliche mit Spiegeleinträgen.

III. Deutsches Abfallverzeichnis

Umsetzung in nationales Recht

Das Europäische Abfallverzeichnis gilt für alle Abfälle, ungeachtet dessen, ob sie zur Verwertung oder zur Beseitigung bestimmt sind. Es beinhaltet eine Bezugs-Nomenklatur, mit der eine gemeinsame Terminologie für die gesamte Gemeinschaft festgelegt wird. Da das ursprüngliche Verzeichnis in einer Entscheidung der EU-Kommission aus dem Jahr 2000 festgelegt wurde, die für die Mitgliedstaaten verbindlich war, bestand eine Verpflichtung zur Umsetzung der Nomenklatur im nationalen Recht. Die Umsetzung musste bis zum 1. Januar 2002 erfolgt sein.

1. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Artikelverordnung vom 10. Dezember 2001

Zwecks Übernahme der europäischen Vorgaben hat die Bundesregierung am 10. Dezember 2001 mit Zustimmung des Bundesrats und des Bundestags eine „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ erlassen, die am 1. Januar 2002 in Kraft trat.

Die Verordnung bestand aus insgesamt acht Artikeln. Kernstück war die in Art. 1 geregelte Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), die wiederum aus drei Paragraphen und dem in der Anlage enthaltenen Abfallverzeichnis bestand.

Mit der Verordnung wurden die Vorgaben des EU-Rechts, nämlich

- die Übernahme der Nomenklatur des Europäischen Abfallverzeichnisses,
- die Anknüpfung der Einstufung von Abfällen an das europäische Gefahrstoff- bzw. Chemikalienrecht und
- die Übernahme der abschließenden Gefährlichkeitsmerkmale und geltenden Konzentrationsgrenzen

europarechtskonform in das nationale Recht übernommen.

Rechtsgrundlage

Die AVV basierte in erster Linie auf der Verordnungsermächtigung des § 57 in Verbindung mit § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Sodann wurde durch Art. 1 Nr. 14 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in § 41 Satz 2 KrW-/AbfG eine spezielle Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung geschaffen. Diese findet sich inzwischen in § 48 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Weil die AVV durch diese Regelung weiterhin gestützt wird und nicht in Widerspruch zu sonstigen Vorschriften des KrWG steht, gilt sie nach Inkrafttreten des KrWG fort.

Umstellung von behördlichen Entscheidungen

Bei der zum 1. Januar 2002 erfolgten Einführung des Abfallverzeichnisses gab es aufgrund der zwingenden europarechtlichen Vorgaben keine Übergangsfrist für die Anpassung von behördlichen Entscheidungen und abfallrechtlichen Unterlagen wie z.B. Anlagenehmigungen, Entsorgungsnachweisen, Transportgenehmigungen, Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen, Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikaten etc.

2. Änderungen der AVV bis 2015

Vier Änderungen

Die AVV wurde bis zur Novelle im Jahr 2016 viermal geändert:

- Durch Art. 4a der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen vom 25. April 2002 wurde zunächst in § 2 AVV ein neuer Absatz 3 und in § 3 Abs. 1 AVV ein neuer Satz 2 angefügt. Außerdem wurde § 3 Abs. 3 Satz 3 AVV neu gefasst.
- Durch Art. 2 der Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis vom 24. Juli 2002 wurde Nr. 3 der Einleitung zur Anlage der AVV sowie die Abfallbezeichnung der Abfallart 10 02 02 geändert.
- Sodann wurden durch Art. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 die bisher in § 1 Nr. 2 AVV und in § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie der Überschrift zu § 3 AVV verwendeten Begriffe „Überwachungsbedürftigkeit“ und „besonders überwachungsbedürftig“ durch die Begriffe „Gefährlichkeit“ und „gefährlich“ ersetzt. Dabei handelte es sich um Folgeänderungen der mit dem genannten Gesetz in das deutsche Recht übernommenen EU-rechtlichen Begrifflichkeiten und der Unterteilung der Abfallarten in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Zudem wurde durch Art. 3 des Gesetzes die BestüVAbfV aufgehoben.
- Schließlich wurden durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 die Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Juni 2012 geändert. Dies betraf u.a. den vormaligen Verweis in § 3 Abs. 2 Satz 1 AVV auf Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, der sich jetzt auf Anhang III der Richtlinie

2008/98/EG über Abfälle bezog. Außerdem wurde in der Anlage die Nummer 1 Satz 3 der Einleitung redaktionell an das neue KrWG angepasst.

3. Novellierung der AVV zum 11. März 2016

Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien

Die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 gilt zwar seit dem 1. Juni 2015 unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Allerdings hat sie lediglich Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle geändert. Eine solche Anpassung des Anhangs einer Richtlinie durch eine Verordnung führt zu keiner Änderung des Charakters der ursprünglichen Richtlinienvorschrift. Die Neufassung des Anhangs bedurfte deshalb der Umsetzung in nationales Recht. Ungeachtet dessen waren auch das durch den Beschluss 2014/955/EU neu gefasste Abfallverzeichnis bzw. die darin enthaltenen Änderungen in das deutsche Recht zu übernehmen. In beiderlei Hinsicht war eine möglichst schnelle Anpassung der AVV an die neuen europarechtlichen Vorgaben notwendig.

Diese erfolgte allerdings erst mit Wirkung vom 11. März 2016 durch die „Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien“. Die Verordnung bestand aus drei Artikeln: Art. 1 änderte die AVV, Art. 2 passte die Deponieverordnung (DepV) an und Art. 3 regelte das Inkrafttreten.

Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen der novellierten AVV sind

- die drei neuen, aus dem europäischen Recht übernommenen gefährlichen Abfallarten (siehe oben),
- die aus dem EU-Recht übernommenen redaktionellen Änderungen von Kapiteln, Gruppen und Abfallbezeichnungen (siehe oben), wobei im deutschen Abfallverzeichnis die Abfallgruppe 16 02 auf Veranlassung des Bundesrats abweichend vom EU-Recht betitelt und der Eintrag für den Abfallschlüssel 19 08 13* anders als in der deutschen Fassung des Beschlusses 2014/955/EG formuliert wurden,
- die neuen gefahrenrelevanten Eigenschaften HP1 bis HP15, die nunmehr – mit Ausnahme von HP9 und HP14 – direkt in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG durch Angabe der maßgeblichen chemikalienrechtlichen Einstufungskriterien konkretisiert sind, sodass die früher in § 3 Abs. 2 AVV enthaltene gesonderte Wiedergabe von Grenzkonzentrationen nicht mehr notwendig war und gestrichen werden konnte,
- die Erweiterung der Bewertungs- und Einstufungshinweise in Nummer 2 der Einleitung zur Anlage der AVV.

Als weitere wichtige Neuerungen ist zudem die durch Art. 2 der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskriterien erfolgte Änderung der DepV zu nennen. Hier wurde neben einer redaktionellen Änderung die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DepV angepasst. Diese schloss zuvor Abfälle, die nach dem Gefahrstoffrecht als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft wurden, von einer Ablagerung auf Deponien der Klasse 0, I, II oder III aus. Weil nun die gefahrstoffrechtlichen Regelungen zum 1. Juni 2015 geändert wurden, bedurfte es auch einer Anpassung des nationalen Deponierechts. Hierzu wurde der bisherige Verweis auf die deutsche Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durch einen Verweis auf die entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmale des Anhangs III der AbfRRL 2008/98/EG ersetzt.

Auswirkungen auf die Praxis

Unter dem Strich sind mit den Neuerungen bei den Abfallarten keine grundlegenden abfallwirtschaftlichen Veränderungen verbunden. Dies liegt daran, dass die in Umsetzung des EU-Rechts neu eingeführten bzw. sprachlich präzisierten Abfallschlüssel und -bezeichnungen entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben weitgehend Wort für Wort übernommen wurden und dass dies nur eine überschaubare Zahl von Abfallarten betrifft.

Auch die für die Abgrenzung gefährlich vs. nicht gefährlich geltende neue Einstufungssystematik führt in den meisten Fällen zu keinen grundlegenden Änderungen. Denn die Definitionen der Gefährlichkeitsmerkmale und die Grenzwertfestsetzungen

entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen. Wenn überhaupt, sind lediglich Spiegeleinträge von der Anpassung betroffen. Für die nach HP7, HP9, HP11 und HP14 einzustufenden Abfälle gelten dabei grundsätzlich dieselben Kriterien wie bisher.

Für flüssige Abfälle wurde hingegen der nach HP3 relevante Flammpunkt von bislang < 55 °C auf < 60 °C heraufgesetzt, sodass mehr flüssige Abfälle nach HP3 als gefährlich einzustufen sind. Die gefährlichen Eigenschaften HP1 und HP2 wurden konkretisiert und für HP5 und HP13 gibt es jetzt eigenständige Grenzwerte. Bei den Eigenschaften HP4, HP6 und HP8 sind bestimmte Berücksichtigungsgrenzwerte zu beachten. Diese können ggf. gegenüber der früheren Rechtslage zu abweichenden Einstufungen führen. Das Gefährlichkeitsmerkmal HP8 ist im Vergleich zur früheren Einstufungssystematik weniger stringent.

Für nach HP10 einzustufende Abfälle ist eine Verschärfung der Konzentrationsgrenzen festzustellen, sodass hier möglicherweise bislang nicht gefährliche Abfälle als gefährlich einzustufen sind. Und nicht zuletzt kann es aufgrund von Sonderregelungen zu persistenten organischen Schadstoffen (POP, z.B. Dioxine und Furane) zu Neueinstufungen kommen. Hier gilt nunmehr der Grundsatz, dass ein Abfall, der wegen seines POP-Gehalts so kritisch ist, dass er im Hinblick auf eine Zerstörung oder unumkehrbare Umwandlung der POP einer besonderen Behandlung bedarf, auch als gefährlich angesehen werden muss.

Im Ergebnis ist der Umsetzungs- und Anpassungsbedarf aufgrund der moderaten Änderungen nicht so hoch wie noch bei Einführung der AVV am 1. Januar 2002. Im Einzelfall kann aber eine Umstufung von bislang nicht gefährlichen Abfällen zu gefährlichen Abfällen erforderlich sein und zu einem Mehraufwand führen (z.B. Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen). Ggf. bedarf es einer Anpassung von existierenden Entsorgungsnachweisen oder der Neuerstellung solcher Nachweise. Zudem müssen unter Umständen die für das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) genutzten betrieblichen und behördlichen IT-Systeme sowie die verwendete Warenwirtschafts-Software angepasst werden. Im Einzelfall können auch Änderungen von Anlageneinigungen, Erlaubnissen nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikaten sowie Informations- und Werbematerial erforderlich sein. Aufgrund der zwingenden europäischen Vorgaben war es dem deutschen Verordnungsgeber dabei nicht möglich, der Abfallwirtschaft insoweit eine Übergangsfrist einzuräumen.

4. Weitere Änderungen

Änderungen zum 28.12.2016 und 31.12.2017

Die oben erwähnten Sonderregelungen zu persistenten organischen Schadstoffen betreffen auch den Stoff Hexabromcyclododecan (HBCD), der früher hauptsächlich als Flammschutzmittel bei der Wärmedämmung im Bausektor eingesetzt wurde. Für ihn wurde in der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 zum 30. September 2016 ein Grenzwert von 1.000 mg/kg festgelegt. Seitdem galt Dämmmaterial mit einem entsprechenden HBCD-Gehalt als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“). Er musste grundsätzlich getrennt von anderen Bauabfällen gehalten und einer Verbrennungsanlage zugeführt werden. In der Folgezeit kam es aus verschiedenen Gründen zu Entsorgungsengpässen für Monochargen von Polystyrol-Dämmstoffen. Um eine sichere Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten, haben die meisten Bundesländer per Erlass verschiedene Einstufungs- und Entsorgungsoptionen aufgezeigt, die zum Teil rechtlich unzulässige und uneinheitliche Ausnahmen vom Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle beinhalteten. Ein Großteil der in der Praxis aufgetretenen Probleme konnte mit diesen Erlassen nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund wurde letztlich auf Initiative des Bundesrates die AVV durch die Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 22. Dezember 2016 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 3103) geändert. Damit wurden

- mit Wirkung vom 28. Dezember 2016 in Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV nach den Wörtern „für persistente organische Schadstoffe“ die Wörter „, mit Ausnahme von Hexabromcyclododekan,“ eingefügt (Art. 1 und 3 Satz 1 der Verordnung) und
- mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 diese Wörter wieder gestrichen (Art. 2 und 3 Satz 2 der Verordnung).

Das bedeutet konkret ein etwa 12-monatiges Moratorium für HBCD als Kriterium für die Einstufung eines Abfalls als gefährlich. Ab dem 1. Januar 2018 (streng genommen sogar schon ab dem 31. Dezember 2017) sind die betroffenen Abfälle dann wieder als gefährlich einzustufen. Die Befristung der Ausnahmeregelung soll es den Fachgremien des Bundes und der Länder ermöglichen, im Jahr 2017 Anforderungen für einen bundesweit einheitlichen Vollzug bei der Einstufung und Entsorgung der Abfälle zu erarbeiten und es der betroffenen Wirtschaft ermöglichen, sich auf die künftigen Bedingungen einzustellen.